

Begräbnisses angegeben. Aber auch in diesem Falle könne das kirchliche Begräbnis nur „toleriert“ werden, und es wird hinzugefügt, es dürfe daraus keine Verächtlichmachung der Religion oder ein Ärgernis der Gläubigen entstehen. Dieser Umstand kann in unseren Gegenden wohl kaum — am wenigsten bei Konkubinariern — als Milderungsgrund angeführt werden. Er gilt nur dort, wo in einer geschlossenen religiösen Gemeinde noch nie der Fall der Verweigerung des Begräbnisses vorgekommen ist. Für städtische Verhältnisse ist das nicht anzunehmen.

In allen jenen Fällen aber, in denen solchen Personen das kirchliche Begräbnis nur auf Grund einer Reue in der letzten Stunde zugebilligt werden kann, wird es ebenfalls angezeigt sein, es auch der Gemeinde — zur Vermeidung eines Ärgernisses — bekanntzugeben, warum das kirchliche Begräbnis möglich war. In allen Fällen, wo solchen Personen das kirchliche Begräbnis auf Grund der kirchlichen Vorschriften zu verweigern ist, besonders in unserem Falle der „öffentlichen und offenkundigen Sünder“, wird es ratsam sein, sich mit dem Ordinariat in das Einvernehmen zu setzen, um sich nicht dem Vorwurf der Willkür auszusetzen. Es ist wohl selbstverständlich, daß jeder Seelsorger in diesen Fällen der Strenge, wo er die kirchlichen Vorschriften zur Anwendung bringt, jede Taktlosigkeit vermeidet und den Angehörigen in aller Freundlichkeit den eindeutigen Standpunkt der Kirche erklärt und allenfalls auch begründet. Jede abfällige Bemerkung über den Toten wäre nicht nur eine Verletzung der Liebe, seelsorglich unklug, sondern auch rein menschlich pietätlos. Wenn das Rituale Romanum das christliche Begräbnis als „einen Trost und eine Erbauung für die Überlebenden“ bezeichnet, so ist es klar, daß eine Verweigerung eine Mahnung für die Hinterbliebenen und die ganze Gemeinde ist, die nur die Achtung vor der Kirche erhöhen und das Bemühen fördern wird, durch eine entsprechende Lebensführung sich eines kirchlichen Begräbnisses würdig zu machen. Laxheit in diesem Punkte gereicht der Kirche sehr zum Schaden und schließlich den Gläubigen selber zum großen Ärgernis.

Innsbruck.

Univ.-Doz. Dr. Franz König.

Glockengeläute katholischer Kirchen bei Begräbnissen von Protestanten. Diese Frage wurde in dieser Zeitschrift schon früher einmal kurz erörtert (vgl. Jg. 1918, S. 124 f.). Heute ist sie besonders aktuell, da oft auch in rein katholischen Pfarren protestantische Flüchtlinge leben. Wiederholt wurde gefragt, ob bei Leichenbegägnissen protestantischer Flüchtlinge, die natürlich keine Apostaten waren, mit den Glocken der katholischen Kirche geläutet werden dürfe; dies auch nur in Pfarren, wo sich keine evangelische Kirche befindet. Es wird darauf verwiesen,

daß in Ermangelung eines evangelischen Pastors der katholische Geistliche aus wichtigen Gründen und vorausgesetzt, daß dadurch kein Ärgernis entsteht, als Privatperson sogar Leichen von Protestanten zum Grabe begleiten und dort Worte des Gedenkens und Gebete sprechen dürfe (vgl. *Jone H.*, Katholische Moraltheologie, 10. Aufl., Nr. 127). Man beruft sich darauf, daß, der Not der Zeit entsprechend, selbst katholische Gotteshäuser den Protestanten zur Verfügung gestellt werden. Schließlich wird auch darauf hingewiesen, daß in den vergangenen Jahren, wenn auch unter Zwang, bei den Leichenbegägnissen der größten Glaubensfeinde und Apostaten geläutet wurde.

Die ganze Frage gehört in das Kapitel der „*Communicatio in sacris*“. Nach can. 1258, § 1, ist es den Gläubigen nicht erlaubt, auf was immer für eine Weise (quovis modo) aktiv den Kult-handlungen (in *sacris*) der Akatholiken beizuwohnen oder daran teilzuhaben. Was von den *res sacrae* im engeren Sinne gilt, gilt auch von den *res mixtae*, zu denen auch das Begräbnis gehört. *An sich ist auch das Läuten katholischer Kirchenglocken bei protestantischen Begräbnissen eindeutig verboten.* Durch dieses Verbot soll der Gefahr des Ärgernisses und vor allem auch des Indifferentismus vorgebeugt werden, da leicht der Eindruck entstehen kann, als seien der Kirche alle Bekenntnisse gleich. Nach can. 1240, § 1, gehen des kirchlichen Begräbnisses u. a. auch verlustig „*sectae haereticae notorie addicti*“. Nach can. 1241 sind dem vom kirchlichen Begräbnis Ausgeschlossenen sowohl die Exequienmesse und die Jahresgedächtnismesse als auch „*alia publica officia funebria*“ zu versagen. Zu letzteren gehört auch das Geläute der Glocken. Die Partikulargesetzgebung spricht das Verbot des Läutens der Glocken in solchen Fällen vielfach ausdrücklich aus. So sagt schon das Wiener Provinzialkonzil über die Beerdigung solcher, denen das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist: „*Campanae sonitum non edant*“ (Tit. IV, cap. XV). Die erste Linzer Diözesan-Synode (1911) hat darüber folgende Bestimmung: „*Nolas ecclesiarum ad usum sacrum benedictas in eorum tantum exsequiis licet pulsare, quibus sepultura ecclesiastica competit*“ (Tit. II, cap. IX, n. 2). Die zweite Linzer Diözesan-Synode (1928) führt die Bestimmung des Wiener Provinzialkonzils und der ersten Diözesan-Synode wörtlich an (Dekrete, S. 36, Nr. 114).

Beim Verbot des Läutens der Kirchenglocken bei einem protestantischen Begräbnis handelt es sich um ein positives kirchliches Gesetz. Nach der Lehre der Moral entschuldigt von einem positiven göttlichen oder menschlichen Gesetz moralische Unmöglichkeit oder ein *verhältnismäßig schwerer Schaden oder Nachteil (incommodum)*. Auf unseren Fall angewendet, wäre das

Läuten der Glocken dann erlaubt, wenn die Verweigerung schweren Schaden oder Nachteil zur Folge hätte. Das traf in den letzten Jahren zweifellos zu, als die Kirche durch die Behörden gezwungen wurde, bei nichtkirchlichen Begräbnissen der Partei die Glocken zu läuten. Die Gefahr von Zwangsmäßignahmen gegen Kirche oder Seelsorger im Falle der Weigerung besteht heute nicht mehr. Nichtsdestoweniger können sich auch heute aus der Verweigerung des Glockengeläutes für die Kirche andere schwere Nachteile ergeben. Nicht nur daß die Andersgläubigen darüber ungehalten sind und der katholischen Kirche Unduldsamkeit und Mangel an christlicher Liebe vorwerfen, auch gewisse Auch-Katholiken könnten ein solches Vorgehen unter Umständen zu einer Hetze gegen die Kirche benützen. Es handelt sich bei den in Betracht kommenden Personen um Flüchtlinge, die vielfach alles verloren haben. Die Verweigerung des Liebesdienstes des Glockengeläutes, auf den sie erfahrungsgemäß Wert legen, könnte auf sie verbitternd wirken. Schließlich muß auch auf die sich anbahnende Annäherung der Konfessionen Rücksicht genommen werden. Einem etwaigen Ärgernis seitens gutgesinnter Katholiken könnte der Seelsorger durch ein aufklärendes Wort von der Kanzel aus vorbeugen. Nachteile, die an sich und innerlich mit der Beobachtung eines Gesetzes verbunden sind, sind im allgemeinen vom Gesetzgeber vorausgesehen und müssen in Kauf genommen werden. Bei einem menschlichen Gesetz, das nichts moralisch Unmögliches verlangen kann und will, können aber auch solche innere Nachteile entschuldigen. Schließlich kann man auch darauf hinweisen, daß die positiven gesetzlichen Bestimmungen in unserem Falle normale Verhältnisse im Auge haben. Solche haben wir aber seit dem letzten Kriege nicht mehr oder noch nicht.

Eine allgemeine Erlaubnis, in allen etwa in Frage kommenden derartigen Fällen die Glocken zu läuten, kommt mit Rücksicht auf das eindeutige Verbot der Kirche und die Folgen für spätere, vielleicht doch noch einmal normale Zeiten nicht in Frage. Es müßte im Einzelfalle festgestellt werden, ob der von der Moral geforderte schwerwiegende Grund gegeben ist. In zweifelhaften Fällen wäre der Ordinarius zu fragen.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernheimer.

Notwendigkeit der bischöflichen Erlaubnis für die Taufe von Erwachsenen. Nach dem kirchlichen Rechtsbuch (can. 744) soll die Taufe von Erwachsenen (adulti), sofern es leicht geschehen kann, dem Ortsordinarius überlassen werden, damit sie von diesem, wenn er will, oder von seinem Delegierten feierlicher vollzogen werde. Diese dem Römischen Rituale (tit. II, c. 3, n. 3) entnommene Bestimmung hat ihren Entstehungsgrund darin, daß